



Zusammenfassung

Im Nachgang zur Veröffentlichung des Syntheseberichts des Generellen Projekts für die dritte Rhonekorrektur (GP-R3) vom Mai 2008 liessen verschiedene Unterwalliser-Gemeinden Alternativprojekte für die 3. Rhonekorrektur ausarbeiten. Gestützt auf das vom Grossen Rat am 7. September 2010 überwiesene Postulat unterbreitete der Staatsrat des Kantons Wallis der Expertengruppe mit Beschluss vom 23. Februar 2011 folgende Fragen zur Begutachtung:

1. *Les variantes déposées par les communes sont-elles:*
 - Conformes aux bases légales?
 - Conformes aux règles de l'art?
 - Durables en matière de sécurité?
2. *Les principes ayant conduit à une détermination d'emprise de 870 ha ont-ils été appliqués en conformité avec les bases légales et les règles en matière de sécurité?*

Die Expertengruppe würdigte die ihr zur Verfügung gestellten umfangreichen Unterlagen zum GP-R3, liess sich von den Verantwortlichen für das offizielle Projekt über die seit 2008 vorgenommenen Überarbeitungen desselben orientieren, setzte sich mit den von den betroffenen Gemeinden eingereichten Alternativprojekten auseinander, hörte dazu die von den Gemeinden beauftragten Experten an und führte zusammen mit den zuständigen Gemeindebehörden mehrtägige Besichtigungen durch.

Sie gelangt zu folgenden Schlüssen:

Das Konzept der Alternativprojekte der Unterwalliser Gemeinden beruht darauf, im Zusammenhang mit der 3. Rhonekorrektur auf eine Erweiterung des Gewässerraums und auf Revitalisierungsmassnahmen weitestgehend zu verzichten und stattdessen generell die Flusssohle tiefer zu legen und auf einzelnen Abschnitten das Flussbett innerhalb der allenfalls zu verstärkenden bestehenden Dämme zu erweitern. Dieser Lösungsansatz ist spätestens nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) auf den 1. Januar 2011 und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) auf den 1. Juni 2011 und der damit im Zusammenhang stehenden Revision von Artikel 4 des Wasserbaugesetzes generell nicht mehr bewilligungs- bzw. genehmigungsfähig. Er steht in offensichtlichem Widerspruch zu Artikel 36a und Artikel 38a GSchG und Artikel 41a und Artikel 41d GSchV.

Die Alternativprojekte basieren mehrheitlich immer noch auf dem Konzept der zweiten Rhonekorrektur und der früheren Hochwasserschutzphilosophie der Gefahrenabwehr. Ein nachhaltiger Schutz der Bevölkerung ist bei den Alternativprojekten nicht gewährleistet, da die Anpassungsfähigkeit nicht gegeben ist. Durch den deutlich schmaleren Gerinnequerschnitt ergeben sich weit höhere Wasserspiegel in der Rhone im Hochwasserfall, und durch die höheren Rhonedämme resultieren im Überlastfall deutlich höhere Wasserspiegel in den Entlastungskorridoren und führen dort zu einer grösseren Gefährdung der Personen. Aus der Sicht des modernen Hochwasserschutzes werden mit den Alternativprojekten der Unterwalliser Gemeinden die Regeln der Baukunst deshalb nicht eingehalten.

Aus der Sicht des Grundwasserschutzes ist der Befund weniger eindeutig. Bei den nach den Eingriffen durch die 3. Rhonekorrektur zu erwartenden direkten und permanenten Infiltrationsverhältnissen sind Trinkwasserfassungen in Rhonenähe sowohl in den Projekten „Varianten der Gemeinden“ als auch im Kantonsprojekt GP-R3 gefährdet, insbesondere bei Hochwasser. Bei Exfiltrationsverhältnissen schneiden die Projekte „Varianten der Gemeinden“ schlechter ab als das offizielle Projekt GP-R3. In Gebieten mit setzungsempfindlichem Baugrund wird unter diesen Verhältnissen eine Destabilisierung des Baugrunds befürchtet.

Bei einer Realisierung der Alternativprojekte der Gemeinden wäre der Hochwasserschutz nicht nachhaltig, im Gegensatz zum offiziellen Projekt GP-R3 der 3. Rhonekorrektur. Was den Grundwasserschutz und damit insbesondere den Schutz der Wasserversorgungen anbelangt, schneiden die Alternativprojekte auch unter dem Gesichtswinkel der Nachhaltigkeit schlechter ab als das offizielle Projekt GP-R3. Die Nachteile der Alternativprojekte fallen hier aber etwas weniger stark ins Gewicht.

Der vom offiziellen Projekt GP-R3 ermittelte Landbedarf von 870 ha für den im Zuge der 3. Rhonekorrektur vom Kanton Wallis festzulegenden Gewässerraum ist aus der Sicht der revidierten Bestimmungen des Gewässerschutzrechts des Bundes generell nicht zu beanstanden, und er gibt auch unter dem Gesichtswinkel der mit der 3. Rhonekorrektur angestrebten grösseren Sicherheit vor den Gefahren des Hochwassers keinen Anlass zu grundsätzlicher Kritik. Allerdings bleibt nach Auffassung der Expertengruppe zu prüfen, ob in einzelnen Abschnitten des untersuchten Projekts auch eine etwas weniger schematische Umsetzung der Normen in der neuen Gewässerschutzverordnung des Bundes mit den Prinzipien eines modernen Hochwasserschutzes vereinbar ist und damit den Anliegen der betroffenen Gemeinden bei der Ausarbeitung des Ausführungsprojekts teilweise entsprochen werden kann.